



Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. **16/38/11G**
Vom **21.09.2016**
P151221

Ratschlag zur Änderung des Bürgerrechtsgesetzes vom 29. April 1992

15.1221.02, Bericht der JSSK vom 29.06.2016

://: Zustimmung

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 15.1221.01 vom 2. Februar 2016 sowie in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission vom 29. Juni 2016, beschliesst:

I.

Das Bürgerrechtsgesetz (BüRG) vom 29. April 1992 ¹ (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

§ 17. Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

§ 17a. (neu)

Gebühren

¹ Die Aufnahme in das Bürgerrecht erfolgt gegen Entrichtung kommunaler und kantonaler Gebühren.

² Ausländerinnen und Ausländer, die in der Schweiz geboren sind, sowie Schweizer Bürgerinnen und Bürger werden bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres bei der erstmaligen Gesuchseinreichung von den Gebühren nach Abs. 1 befreit. Der Kanton trägt die Kosten.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

¹ SG 121.100

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft auf den 1. Januar 2017 wirksam.